

- das leichtfertige Vorbringen oder Verbreiten nicht beweisbarer Behauptungen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen. Hierunter fallen solche ehrverletzende Äußerungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann. Die gesellschaftliche Ahndung dieser Handlungen bedeutet keine Umkehrung der Beweislast oder Verletzung des Schuldprinzips. Es ist vielmehr von folgendem auszugehen: Aus den Prinzipien des sozialistischen Gemeinschaftslebens ergibt sich für jeden Bürger die Verpflichtung, sich vorher verantwortungsbewußt zu vergewissern, ob seine (objektiv ehrverletzenden) Behauptungen oder Äußerungen über andere Bürger der Wahrheit entsprechen. Wer sich insoweit leichtfertig über seine gesellschaftliche Verantwortung hinwegsetzt, muß dafür die Verantwortung tragen. Das ist notwendig, um die Interessen und die Rechte der Bürger gegen solche Menschen zu schützen, die aus Klatschsucht, Boshaftigkeit, Wichtigtuerei u. ä. Motiven leichtfertig ehrverletzende Behauptungen über andere äußern oder weitertragen und dadurch das Zusammenleben vergiften.

### § 139

#### Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

Beleidigungen und Verleumdungen sind nach Abs. 1 Verfehlungen, die von den gesellschaftlichen Gerichten zu beraten und zu entscheiden sind (§3 der 1.DVO EGSStGB vom 1.2.1968 GBl. II S. 89).

Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen angeführt, unter denen bei schwerwiegenden Beleidigungen die Tat zum Vergehen wird und ein gerichtliches Verfahren durchzuführen ist.

### § 140

#### Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder